

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
Gruppe Innere Verwaltung – Abteilung Gemeindeärzte

IVW5-SO-2/22-01

Bezug

Bearbeiter 02742/9005  
Dr. Katschnig

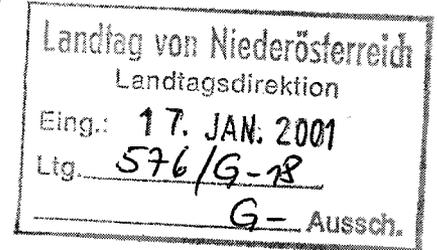
Durchwahl  
12474

Datum  
16. Jänner 2001

Betrifft

Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeindeärztegesetzes 1977

**HOHER LANDTAG!**



Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

**A. Allgemeiner Teil**

Der Eintritt in das Erwerbsleben erfolgt insbesondere durch ein ständig verbessertes Ausbildungsangebot tendenziell in einem immer höheren Lebensalter. Weiters nimmt die Lebenserwartung der Pensionisten ständig zu, wodurch sich die Pensionsbezugsdauer im Schnitt um ein Jahr in jedem Jahrzehnt verlängert. Als Folge dieser Umstände werden in Zukunft immer mehr Pensionisten immer weniger im Erwerbsleben stehenden Personen gegenüberstehen, was für die künftige Finanzierbarkeit der Pensionen weitreichende Konsequenzen hat. Über die Notwendigkeit der Pensionsreform generell gibt es in Fachkreisen Einhelligkeit. Hervorzuheben sind beispielsweise die Beiträge von Univ. Prof. Dr. Tomandl und Univ. Prof. Dr. Mayer in der Zeitschrift „Soziale Sicherheit – Fachzeitschrift der österreichischen Sozialversicherung“, Nr. 5/2000.

Die Notwendigkeit der Pensionsreform ergibt sich auch für den Bereich der Gemeindeärzte, obgleich die Anzahl der Gemeindeärzte geringer ist als die Zahl der Bundes- und Landes- und anderen Gemeindebeamten. Für den Großteil der Gemeinden wird diese Reform des Pensionsrechtes keinerlei wesentlichen Auswirkungen haben. Die Notwendigkeit einer derartigen Reform ist daher **nicht nur durch finanzielle Überlegungen** sondern auch **durch die Harmonisierung der Pensionssysteme**

begründbar. So soll auch durch eine Novelle der NÖ Gemeinde-beamtendienstordnung 1976 das Pensionssystem der anderen Gemeindebeamten den landes- und bundesrechtlichen Regelungen angepasst werden.

Das Gesetz sieht die **schrittweise Anhebung des „regulären“ Pensionsantrittsalters** von 60 auf 61,5 Jahren vor. Die **Abschläge bei vorzeitigen Ruhestandsversetzungen** werden erhöht und die **Hinterbliebenenversorgung** neu geregelt, sodass künftig Überversorgungen vermieden werden.

**In bestehende Pensionen wird dabei nicht eingegriffen.** Für alle Maßnahmen, die ein spürbares Absenken der künftig zu erwartenden Pensionen nach sich ziehen, sind aus Gründen des Vertrauensschutzes ausreichende Übergangsregelungen vorgesehen.

Die **Übergangsregelungen** beinhalten

- ein schrittweises **Anheben des „Regelpensionsalters“** pro Quartal um 2 Monate,
  - ein schrittweises **Anheben der Abschläge** für vorzeitige Ruhestandsversetzungen,
- Dadurch ergibt sich eine sozial angepasste Regelung, die auch das Vertrauen auf erworbene Rechtspositionen im Sinne der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes adäquat berücksichtigt und die abrupte Eingriffe vermeidet.

Durch die Verminderung der Hinterbliebenenversorgung und durch die Erhöhung des Pensionsantrittsalters wird es zu einer Reduzierung der künftigen Pensionsaufwendungen kommen.

Die zu novellierenden Bestimmungen des NÖ Gemeindeärztegesetzes 1977 sollen der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400-37, angepasst werden.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf werden folgende finanzielle Auswirkungen zu erwarten sein:

1. Einsparungen ergeben sich ab sofort aufgrund der **Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung**, wenngleich sie **kaum quantifizierbar** sind, da sie von Größen abhängen, die erst im Zuge des Verfahrens bekannt werden.

2. Durch die **Neuordnung der Abschlagsregelung** ergeben sich ebenfalls Einsparungen, wenngleich in **bescheidenem Ausmaß**.
3. Die **Erhöhung des Pensionsantrittsalters** wirkt sich auf die Dauer der Pensionsleistung aus und hat ab Inkrafttreten **Einsparungen zur Folge**.

Die finanziellen Auswirkungen treffen das Land und die Gemeinden, da die dem Gemeindepensionsverband angehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände einerseits und das Land NÖ andererseits gemäß §§ 48 und 49 je 40% des Erfordernisses des Gemeindeärztepensionsverbandes tragen müssen. Auch hat gemäß § 50 Abs. 3 die Gemeinde einen Ergänzungsbeitrag zu leisten, wenn der Pensionsbeitrag des Gemeindearztes seinen Dienstbezug übersteigt, wobei die Gemeindeärzte 20% des Erfordernisses des Pensionsverbandes zu leisten haben.

Für den Bund sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

#### **Besonderer Teil:**

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

#### **Zu Art. I Z. 1 (§ 25):**

Im Zuge einer verstärkten Beachtung des Prinzips der Leistungsgerechtigkeit soll der derzeit monatlich 0,1667 Prozentpunkte betragende Abschlag bei Ruhestandsversetzung vor dem gesetzlichen Pensionsantrittsalter bei einem maximalen Abschlag von 18 Prozentpunkten vom vollen Ruhegenuss in Höhe von 50% des Enddienstbezuges einschließlich der Teuerungszulage auf 0,3125 Prozent, höchstens jedoch 22,5 Prozent vom rechnerischen vollen Ruhegenuss erhöht werden.

Die Anhebung des Abschlagsprozentsatzes soll im Rahmen einer Übergangsbestimmung (§ 57) in fünf Jahresetappen wirksam werden.

Die Abschläge sollen gleich hoch sein wie bei anderen Gemeindebeamten, bei denen die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, anzuwenden ist.

Zu Art. I Z.2 (§ 25a):

Durch die Einführung von Ruhensbestimmungen durch die Novelle der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (§ 85 b), LGBl. 2400-37, soll Gemeindebeamten und durch einen entsprechenden Verweis im NÖ Gemeindeärztegesetz somit auch Gemeindeärzten des Ruhestandes, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und neben ihrer Pension ein Erwerbseinkommen über eine bestimmte Höhe (dzt. rund S 4.100,- monatlich) hinaus beziehen, der Ruhebezug angemessen gekürzt werden.

Damit sollen drei Ziele erreicht werden:

- Ein früherer Pensionsantritt soll weniger attraktiv sein. Wer vor dem 65. Lebensjahr in den Ruhestand tritt, aber noch arbeitsfähig ist und tatsächlich ein Erwerbseinkommen erzielt, ist von dieser Maßnahme betroffen.
- Die Anhebung des Pensionsantrittsalters entlastet den Haushalt der Gemeinden, da sonst neben der Pension auch für die Bezahlung der von einem Gemeindearzt bisher geleisteten Tätigkeiten gesorgt werden muss. Die Anhebung des Pensionszugangsalters ist auch ein Vorschlag der auf Bundesebene eingerichteten Expertenkommission „Pensionsreform im öffentlichen Dienst“ unter Vorsitz von Univ.Prof. DDr. Heinz Mayer. Wiewohl sich die Vorschläge auf den Bund beziehen, haben sie aufgrund der prinzipiellen Vergleichbarkeit der Systeme auch für die Länder und die Gemeinden Aussagekraft.
- Primäre Aufgabe von Pensionsleistungen ist, eine entsprechende Versorgung nach Wegfall des Aktiveinkommens zu gewährleisten. Eine „Übersorgung“ soll jedoch vermieden werden. Dies rechtfertigt nach den Einkommensverhältnissen abgestufte Pensionskürzungen bei Übersorgung.
- Die Lasten der gesamten Pensionsreform der vorliegenden Novelle sollen möglichst verhältnismäßig auf die Betroffenen verteilt werden. Jene, die sich im Sinne der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zum Vertrauensschutz auf die Maßnahmen in ihrer Lebensplanung noch einstellen können, sind stärker betroffen. Jene, die bereits in Pension sind, sind nicht betroffen. Im Sinne einer verhältnismäßigen Verteilung der Lasten ist es erforderlich, dass jene Pensionsbezieher, die noch nicht in Pension sein müssten, (vor dem 65. Lebensjahr) bei Übersorgung durch die Ruhensbestimmungen einen angemessenen geringen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung leisten. Der Verfassungsgerichtshof hat sich bereits einmal (VfSlg.11665) mit der

Frage von Ruhensbestimmungen im Bundesrecht (§ 40a Pensionsgesetz)  
auseinandergesetzt und diese als verfassungswidrig aufgehoben.

Mit dem „Teilpensionsgesetz“, BGBl. I Nr. 138/1997, hat der Bund wieder Kürzungsbestimmungen eingeführt. Diese werden mit der vorliegenden Regelung übernommen.

Auf Grund des EU-Beitritts und der damit geforderten Haushaltskonsolidierung ist die Situation völlig anders als vor 15 Jahren. Die Konsolidierung ist vorrangiges politisches Ziel.

Darüber hinaus trifft die vorliegende Regelung – anders als die damalige Regelung im Pensionsgesetz – nur Pensionsbezieher bis zum 65. Lebensjahr. Die Anhebung des faktischen Pensionsantrittsalters steht damit im Vordergrund. Die Regelung ist nach dem Einkommen sozial gestaffelt.

Unter den Begriff des Erwerbseinkommens fallen Einkünfte aus selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit ebenso wie Bezüge aus politischen Funktionen.

Zur Berechnung des Ruhensbetrages ist zunächst die Summe aus Ruhebezug und Erwerbseinkommen zu bilden. Von dem über einen Freibetrag hinausgehenden Gesamteinkommen ruht ein mit der Höhe des Gesamteinkommens progressiv steigender Prozentsatz. Die Höhe des Freibetrages ist abhängig vom Lebensalter des Gemeindefachmannes des Ruhestandes zum Zeitpunkt der Pensionierung. Der Ruhensbetrag ist nach oben mit dem Erwerbseinkommen und ab dem Jahr 2007 mit 50 % des Ruhebezuges begrenzt. Im Hinblick auf den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Vertrauensgrundsatz soll die zweite Obergrenze in der Zeit vor dem Jahr 2007 niedriger angesetzt werden. Aus dem gleichen Grund sollen die Ruhensbestimmungen nur für Pensionen gelten, die ab dem Jahr 2003 erstmals anfallen.

Eine analoge Meldepflicht findet sich im Bundesrecht. Nunmehr soll eine derartige Meldepflicht durch § 88a Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBL. 2400-37, normiert werden und durch einen Verweis im NÖ Gemeindeärztegesetz 1977 auch für die Gemeindeärzte gelten. Da vielfach die Höhe von Hinterbliebenenleistungen von anderen Leistungen an den Empfänger abhängig sind, soll normiert werden, dass auch bezüglich der Meldepflicht die Bestimmungen der Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBL. 2400 gelten.

Zu Art. I Z.3 (§ 27):

Nach geltendem Recht variiert die Höhe der Witwen(r)pension zwischen 40 % und 60 % der Pension des (der) Verstorbenen. Ausgangspunkt dieser Berechnung ist das Gesamteinkommen des Ehepaares; hat die Witwe (der Witwer) ein Einkommen von mindestens 150 % des Einkommens des verstorbenen Ehepartners, dann beträgt die Witwen(r)pension 40 %, haben beide Ehepartner ein gleich hohes Einkommen bezogen, beträgt sie 52 % und hat der verstorbene Versicherte mindestens 150 % des Einkommens der Witwe (des Witwers) bezogen, beträgt sie 60 %. Diese Berechnungsweise kann dazu führen, dass die Witwe (der Witwer) durch die Witwen(r)pension und eine Eigenpension oder eigenes Einkommen zusammen ein Gesamteinkommen erzielt, das über der höchsten erreichbaren Pension eines Alleinstehenden liegt. Als Schutzklausel sieht der Gesetzgeber vor, dass die Witwen(r)pension bis auf 60 % zu erhöhen ist, wenn die Summe aus Witwen(r)pension und eigenem Einkommen im Jahr 2000 monatlich S 16.733,- („Schutzbetrag“) nicht erreicht. Durch die vorgeschlagene Novellierung durch Bezugnahme auf die Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (§ 77d) bezüglich der Verminderung des Versorgungsanspruches der Witwen und Waisen soll die Bandbreite auf 0 % bis 60 % ausgedehnt werden.

In der Novelle der Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400-37, soll die Berechnungsformel verändert werden. Derzeit wird zunächst die Berechnungsgrundlage der Witwe (des Witwers) durch jene des verstorbenen Ehepartners geteilt und dieser Wert dann mit 24 multipliziert (Faktor X). Der Prozentsatz der Witwen(r)pension ergibt sich dann aus der Verminderung der Zahl 76 um den Faktor X. Diese schwer verständliche Formel soll durch eine verständlichere Festlegung ihrer Ergebnisse ersetzt werden, und zwar soll in Hinkunft die Witwen(r)pension bei gleich hoher Berechnungsgrundlage 40 % betragen. Um sozialpolitisch unerwünschte Auswirkungen zu vermeiden, soll der „Schutzbetrag“ auf S 20.000,- für das Jahr 2000 erhöht werden. Valorisiert ergibt dies den Betrag von 20.404,- im Jahr 2001 und von € 1.494,7 im Jahr 2002.

Um eine größtmögliche Transparenz für die Betroffenen zu erreichen, ist der Betrag im Gesetzestext ab der EURO-Umstellung per 1. Jänner 2002 in EURO angegeben.

Neu eingeführt wird eine Leistungsobergrenze beim Zusammentreffen einer Eigenpension oder/und eines Erwerbseinkommens mit einer oder mehreren Hinterbliebenenpensionen:

Überschreitet die Summe dieser Einkommen die doppelte Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG (im Jahr 2000 S 86.400,-), dann vermindert sich die Hinterbliebenenpension um den Überschreibungsbetrag bis auf Null.

Die vorgesehene Änderung verwirklicht das Ziel einer stärkeren Bedarfsorientierung der Hinterbliebenenpensionen und knüpft auch an die mit dem Gedanken der Bedarfsorientierung zusammenhängende ursprüngliche Unterhaltersatzfunktion der Hinterbliebenenpensionen an. Ist das Einkommen der hinterbliebenen Person wesentlich höher als jenes des verstorbenen Ehegatten, dann besteht kein konkreter Unterhaltsbedarf. Die Bandbreitenregelung zwischen Null und 60 % mit einer Obergrenze von S 86.400,- erscheint damit zweckmäßig und sozialpolitisch gerechtfertigt und ist zudem sozial ausgewogen. Die Erhöhung des „Schutzbetrages“ stellt sicher, dass innerhalb dieser Einkommensgrenze auch dann eine Hinterbliebenenpension im Ausmaß von 60 % gebührt, wenn die Berechnungsgrundlage der Witwe (des Witwers) gleich oder höher ist als jene des Verstorbenen. Schließlich bleibt insbesondere für Frauen, deren Berechnungsgrundlage wegen Zeiten der Kindererziehung oder der Pflege älterer Menschen niedriger ist als die durchschnittliche Berechnungsgrundlage, ein Versorgungsgenuss in der Höhe der 60%-Obergrenze fast immer gewährt.

Zu Art. I Z. 4 (§ 38 Abs. 1 lit. b):

Ein wesentlicher Kern der Pensionsreform ist das Anheben des Pensionsantrittsalters, das durch die Novellierung dieser Bestimmung erzielt wird.

Der Grund für diese Maßnahme liegt primär in der steigenden Lebenserwartung der Pensionsbezieher: Während 1980 ein sechzigjähriger Mann bzw. eine sechzigjährige Frau eine durchschnittliche restliche Lebenserwartung von ca. 18 bzw. 23 Jahren hatten, ist diese Lebenserwartung im Jahr 2000 auf ca. 21 bzw. 26 Jahre gestiegen; bei Pensionsantritt im Jahr 2030 wird die durchschnittliche restliche Lebenserwartung unter denselben Voraussetzungen bereits bei ca. 24 bzw. 28 Jahren liegen. Die Anhebung der Altersgrenze für die Ruhestandsversetzung aufgrund Antrages um eineinhalb Jahre wird somit bewirken, dass nur etwa die Hälfte der seit 1980 gestiegenen Lebenserwartung das Erwerbsleben verlängert, die zweite Hälfte jedoch dem Ruhestand zugute kommen wird. Eine Übergangsregelung (§ 57) soll gewährleisten, dass die Anhebung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters nicht als plötzlicher und intensiver Eingriff in berechnete

Erwartungshaltungen im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu betrachten ist:

So erfolgt die Anhebung in Zwei-Monats-Etappen pro Quartal ab 1. Oktober 2001, womit sie im Endausbau erst ab 1. Oktober 2003 wirksam wird. Maßgeblich ist dabei nicht das Quartal, in dem die Ruhestandsversetzung aufgrund der Übergangsregelung frühestens wirksam werden kann, sondern das Quartal, in dem die von der Anhebung betroffenen Gemeindeärzte ihr 60. Lebensjahr vollenden.

Da das Pensionsantrittsalter auf 61,5 Jahre angehoben wird, erscheint eine Angabe in Monaten besser, zumal die Anhebung in 2-Monats-Schritten erfolgen soll, die mit Dezimalstellen nicht optimal dargestellt werden können.

Auch bezüglich des Pensionsantrittsalters soll für Gemeindeärzte die gleiche Regelung gelten wie für die anderen Gemeindebediensteten.

Zu Art. I Z. 5 (§ 57):

Zu Abs. 1:

Siehe Erläuterungen zu Art. I Z. 4 (§ 38 Abs. 1 lit. b)

Zu Abs.2:

Die Übergangsbestimmung regelt die etappenweise Anhebung des Pensionsabschlags.

Zu Abs.3:

Diese Übergangsbestimmung beinhaltet eine Währungsregelung für bestehende Ansprüche.

NÖ Landesregierung

Mag. S o b o t k a

Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

